

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3216/74 DER KOMMISSION**vom 20. Dezember 1974****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1996/74⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.08 A, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Weltmarktpreise einerseits für Mais und Weichweizen und andererseits für Bruchreis die Beträge von 8,20 beziehungsweise 10,20 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 vom 25. Juli 1974⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2267/74⁽⁷⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais, von Weizen bzw. Bruchreis um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der

in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁹⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 sind für die neuen Mitgliedstaaten die als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1974, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 239 vom 31. 8. 1974, S. 53.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais, Weichweizen und Bruchreis und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr

werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 1974 in Kraft.

Sie gilt vom 21. Dezember 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais, vom 23. Dezember 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen und vom 24. Dezember 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Bruchreis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg			
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	4,315	4,315	4,315	4,315
11.08 A II	Stärke von Reis	5,563	5,563	5,563	5,563
11.08 A III	Stärke von Weizen	9,251	9,251	9,251	9,251
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	4,315	4,315	4,315	4,315
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	4,315	4,315	4,315	4,315
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	16,820	16,820	16,820	16,820
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	16,820	16,820	16,820	16,820
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	5,628	5,628	5,628	5,628
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	4,315	4,315	4,315	4,315
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	5,628	5,628	5,628	5,628
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	4,315	4,315	4,315	4,315
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	5,360	5,360	5,360	5,360

⁽¹⁾ Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.